

Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften¹

Vom 31. Oktober 2006

(ABl. 2007 S. 75)

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) werden folgende Verwaltungsbestimmungen erlassen:

Zu § 1 Abs. 1:

Maßgeblich für das Erfordernis der kirchlichen Bestätigung ist der Dienstort und nicht der Wohnort der Lehrkraft.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4:

¹Die Einföhrungstagung ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung zum Lehramt zu besuchen. ²Auf einen begründeten Antrag hin können hiervon Ausnahmen gemacht werden.

Zu § 3 Abs. 2:

¹An der Qualifizierungsmaßnahme ist innerhalb des ersten Jahres, in dem evangelische Religion fachfremd erteilt wird, teilzunehmen. ²Auf einen begründeten Antrag hin können Ausnahmen gemacht werden.

Zu § 6:

¹Wenn eine kirchliche Bestätigung erloschen oder widerrufen ist, kann auf Antrag bei der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen die Neuerteilung einer kirchlichen Bestätigung beantragt werden. ²Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft

1. entweder erklärt, wieder bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder

¹ Red. Anmerkung: Diese Bestimmung gilt aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 21. November 2013 (ABl. 2014 S. 29) mit Änderung vom 21. November 2014 (ABl. 2015 S. 9) ab dem 1. Januar 2015 als Bestimmung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig fort.

2. wieder Mitglied in einer der Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Wenn eine Lehrkraft gegenüber der Schulleitung erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, ist diese Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiterzuleiten.